

18. 11. 93
133
✓

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 11. November 1993

20. Stück

65. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung in der Sitzung am 29. 3. 1993 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 13. 5. 1993, GZ. 81 018/9-I/A/12/93, genehmigt.

STUDIENPLAN
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
PHILOSOPHIE, PÄDAGOGIK UND PSYCHOLOGIE
(Lehramt an höheren Schulen)

ALLGEMEINES

§ 1 Der Studienplan wurde aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlassen:

- (1) Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz - AHStG), BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 458/1972, BGBl.Nr. 561/1978 und BGBl.Nr. 332/1981, der Kundmachung, BGBl.Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 112/1982, BGBl.Nr. 116/1984 und BGBl. Nr. 306/1992.
- (2) Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 280/1972, Nr. 467/1974, Nr. 561/1978, Nr. 477/1979 und BGBl.Nr.59/1983.
- (3) Studienordnung für die Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen), BGBl.Nr. 474/1973.
- (4) Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl.Nr. 510/1988.

- (5) Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr.472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1988.

§ 2 Die gegebenenfalls abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung ist der Pflichtgegenstand: Philosophischer Einführungsunterricht. Diese Prüfung ist gemäß §41 oder § 42 des Schulunterrichtsgesetzes abzulegen und kann nicht durch eine Prüfung an der Universität ersetzt werden (§ 5 Abs.1 der Universitätsberechtigungsverordnung).

KOMBINATION

§ 3

- (1) Das Studium der Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) ist nach Wahl des ordentlichen Hörers als erste oder als zweite Studienrichtung mit einem anderen, der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studium, für das nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine solche Kombination zulässig ist, und mit der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten zu kombinieren. Die Kombination ist mit jenen Studienrichtungen (Studienzweigen) der Lehramtsstudien nicht möglich, deren Studienordnung die Kombination für unzulässig erklären (§ 2 Abs.1 der Studienordnung).
- (2) Wird das Studium dieser Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt, ist das Thema der Diplomarbeit aus einem dieser Studienrichtung angehörenden Fach zu nehmen (§ 10 Abs. 2 lit.e der Studienordnung).

STUDIENABSCHNITTE UND STUDIENDAUER

§ 4 Das Studium der Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite fünf Semester (§ 2 Abs. 1 der Studienordnung).

ERSTER STUDIENABSCHNITT

STUNDENZAHLEN DER PFLICHT- UND FREIFÄCHER

§ 5

- (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 32 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu absolvieren.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind mindestens zu inskribieren:

(a) aus den Pflichtfächern:	Wochenstunden
1. Psychologie	12
2. Pädagogik	8
3. Erkenntnistheorie	2
4. Logik	2
5. Wissenschaftstheorie	2
6. Philosophie (Fach der zweiten Diplomprüfung)	6

(b) aus den Freifächern: 10
Die Lehrveranstaltungen in den Freifächern können beliebig gewählt werden. Es wird empfohlen, sie im Sinne individueller Schwerpunktbildungen aus dem Lehrangebot von Philosophie, Pädagogik und Psychologie zu wählen.

BILDUNGSZIELE UND LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 6 Das Studium der Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten erarbeiten, die sie befähigen, ihre angestrebte berufliche Tätigkeit kompetent aufzunehmen. Im Studium sollen dazu sowohl die Fachkenntnis, eine breite Problemübersicht und Handlungsfähigkeit erworben werden.

Im 1. Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse erwerben, welche die wissenschaftlichen Grundlagen der Prüfungsfächer: Psychologie, Pädagogik, Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie und Philosophie zum Inhalt haben. Dabei ist auch auf die Herstellung von Beziehungen zwischen den einzelnen Prüfungsfächern Gewicht zu legen.

Am Beginn des 1. Studienabschnittes steht eine Studieneingangsphase. Die dafür verpflichtenden und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind weiter unten in §7 aufgeführt.

Die Lehrveranstaltungen, welche die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem in §5 Abs.2 lit.a bestimmten Ausmaß erfassen, sind:

(1) aus dem Fachgebiet Psychologie:

(a) Die Gesamtstundenanzahl aus dem Fachgebiet Psychologie beträgt im ersten und zweiten Studienabschnitt zusammen 20 Semesterwochenstunden (§5 Abs.2 und § 9 Abs.2). Diese Gesamtstundenanzahl setzt sich wie folgt zusammen:

Name des Teilgebietes	Wochenstunden
1. Allgemeine Psychologie (2 Std. VL und 2 Std. VL/PS/SE)	4
2. Einführung in die Methoden der Psychologie (2 Std. VL)	2
3. Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie (2 Std. VL und 2 Std. VL/PS/SE)	4
4. Sozialpsychologie (2 Std. VL und 2 Std. VL/PS/SE)	4
5. Systeme der Psychologie (2 Std. VL/PS/SE)	2

6. Lehrveranstaltungen aus zwei zur Wahl gestellten Teilgebieten 4
- (a) Problemgeschichte der Psychologie (VL/PS/SE)
 - (b) Biologische Grundlagen der Psychologie (VL/PS/SE)
 - (c) Entwicklungspsychologie der Lebensspanne (VL/PS/SE)
 - (d) Psychologische Praktika (für Lehramtskandidat/inn/en) (PK)
 - (e) Pädagogische Psychologie (VL/PS/SE)
 - (f) Angewandte Psychologie (für Lehramtskandidat/inn/en) (VL/PS/SE)
 - (g) Klinische Psychologie (für Lehramtskandidat/inn/en) (VL/PS/SE)
 - (h) vertiefende Lehrveranstaltungen aus den unter 1. bis 5. genannten Teilgebieten (VL/PS/AG)

(b) Von den in lit.a genannten Teilgebieten sind im ersten Studienabschnitt mindestens 12 Wochenstunden aus folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

Allgemeine Psychologie (VL/PS/SE)

In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden Grundkenntnisse über jene psychologischen Aspekte des Informationsaustausches des Menschen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt erwerben, welche eine allgemeinere Geltung haben. Unter dieser Perspektive sollen sie sich insbesondere mit den Vorgängen des Wahrnehmens, des Gedächtnisses, des Denkens, der Sprache, der Motivation und Emotion, der Motorik und des Lernens befassen. Weiters sollen die Studierenden Grundkenntnisse in den allgemeinen Problemen der Einordnung psychischer Vorgänge und der psychologischen Theorienbildung erwerben.

Einführung in die Methoden der Psychologie (VL)

In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden einen Überblick über den Gesamtbereich psychologischer Forschungs- und Erkenntnismethoden einschließlich deren Bewertung gewinnen. Wegen der Zugehörigkeit der Psychologie sowohl zu den Natur- als auch den Sozialwissenschaften sind darin sowohl quantitative als auch qualitative Verfahren, Methoden der Beobachtung, der Beschreibung und des Experiments enthalten.

Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie (VL/SE/PS)

In der Persönlichkeitspsychologie liegt der Schwerpunkt mehr auf der Analyse der Besonderheit der Person, in der Differentiellen Psychologie hingegen mehr auf der systematischen Erforschung von Unterschieden zwischen Personen und dem Entstehen dieser Unterschiede. In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden sowohl Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Erfassung, Beschreibung und Erklärung interindividueller Unterschiede in psychischen Prozessen und Merkmalen als auch Grundkenntnisse über die personenspezifischen Lernbedingungen und das Entstehen der Persönlichkeit erarbeiten.

Sozialpsychologie (VL/SE/PS)

In diesem Fach sollen sich die Studierenden mit den psychologischen Aspekten der Kommunikation und Interaktion zwischen Personen in sozialen Gruppen und mit der Wechselwirkung zwischen Personen und bestehenden sozialen Systemen unterschiedlicher Art, Größe, Struktur und Funktion befassen. Sie sollen dabei Grundkenntnisse über Interaktionsformen und Gruppenprozesse und deren Bedingungen und Auswirkungen sowie Grundkenntnisse und -fertigkeiten in speziellen Methoden der Sozialpsychologie erarbeiten.

Lehrveranstaltungen zur Wahl aus folgenden Teilgebieten:

Problemgeschichte der Psychologie (VL/PS/SE)

In diesem Teilgebiet sollen die Studierenden Grundkenntnisse über die Problem- und Sozialgeschichte des Faches erwerben.

Biologische Grundlagen der Psychologie (VL/PS/SE)

In diesem Fach sollen Grundkenntnisse über die biologischen und physiologischen Grundlagen der psychischen Vorgänge erarbeitet werden.

Entwicklungspsychologie der Lebensspanne (VL/PS/SE)

Die Entwicklungspsychologie befaßt sich mit jenen Veränderungen psychischer Prozesse, für die ein Bezug zur zeitlichen Dimension des Lebenslaufes besteht; sie erstreckt sich auf alle Altersstufen der gesamten Lebensspanne. Die Studierenden sollen sowohl Grundkenntnisse in der Beschreibung und Erfassung der Entwicklungsprozesse als auch in der Analyse ihrer biologischen, geschlechtsspezifischen, sozialen und kulturellen Determinanten wie auch in deren Erklärung erwerben.

Psychologische Praktika (für Lehramtskandidat/inn/en) (PK)
Praktika sollen die Studierenden beim Erwerb grundlegender psychologischer Arbeitsweisen im Bereich der psychologischen Forschung unterstützen.

vertiefende Lehrveranstaltungen aus den in Absatz 1 lit. a unter 1. bis 4. genannten Teilgebieten (VL/PS/AG)

Von diesen 12 Wochenstunden sind mindestens eine zweistündige Vorlesung aus Allgemeiner Psychologie, eine zweistündige Vorlesung über: Einführung in die Methoden der Psychologie und 4 Wochenstunden aus den in Abs.1 lit.a unter 1., 3. und 4. genannten Teilgebieten zu wählen.
Weitere 4 Wochenstunden können die Studierenden aus den Teilgebieten wählen, die in Abs. 1 lit.b genannt sind.

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| (2) | aus dem Fachgebiet Erkenntnistheorie:
Erkenntnistheorie(2 Std. VL/PS)
Grundkenntnisse der wichtigsten erkenntnistheoretischen Begriffe (wie Glauben, Wissen, Wahrheit, Gewißheit, Zweifel, Bewußtsein) und Positionen (wie Realismus und Idealismus); Entwicklung der Fähigkeit, erkenntnistheoretische Fragestellungen auf einzelwissenschaftliche Forschungen zu beziehen. | Wochenstunden
2 |
| (3) | aus dem Fachgebiet Logik:
Logik (2 Std. VL/PS)
Kenntnis der grundlegenden Eigenschaften des Folgerungsbegriffs (Semantik und logische Kalküle) sowie Beherrschung der elementaren logischen Gesetze und Schlußweisen im Rahmen der Aussagen- und Prädikatenlogik. | Wochenstunden
2 |
| (4) | aus dem Fachgebiet Wissenschaftstheorie:
Wissenschaftstheorie (2 Std. VL/PS)
Verständnis der Struktur formaler und empirischer wissenschaftlicher Theorien; Übersicht über Methoden, Formen und Gesetze wissenschaftlicher Erkenntnis; Grundkenntnisse der wichtigsten wissenschaftstheoretischen Themen (wie Begriffsbildung, Erklärung, Wahrscheinlichkeit, Induktion, Naturgesetze, Kausalität, Messung); Wissenschaft und Gesellschaft - Sinn und Grenzen der Wissenschaft. | 2 |
| (5) | aus dem Fachgebiet Philosophie :
Lehrveranstaltungen zur | |
| | Einführung in die Philosophie (2 Std. VL/PS/SE)
Orientierender Überblick über die systematischen Teilgebiete der Philosophie und ihre Beziehungen zueinander (Ethik, Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Ontologie und Naturphilosophie, Geschichtsphilosophie, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Sprachphilosophie, Philosophie der Politik, Ästhetik, etc.); Einblick in die grundlegenden, im Verlauf der philosophischen Ideengeschichte vertretenen Positionen, veranschaulicht an ausgewählten Textbeispielen. Anleitung zum kritischen Denken, Vermittlung philosophischen Problembewußtseins und Einweisung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. | 2 |
| | Geschichte der Philosophie (2 Std. VL/PS/SE)
Vertrautheit mit den wichtigen Etappen der Philosophie von den Anfängen bis zur Gegenwart; Verständnis der philosophischen Problemgeschichte; Fähigkeit, mit historischen Texten umzugehen und sowohl ihren zeitbezogenen als auch gegenwartsbezogenen Sinn kritisch zu erschließen. | 2 |
| | Gegenwartsphilosophie oder eine Lehrveranstaltung nach Wahl (2 Std. VL/PS/SE)
Gegenwartsphilosophie: Vertieftes Verständnis ausgewählter philosophischer Probleme im Lichte von Ansätzen, die innerhalb der Gegenwartsphilosophie entwickelt worden sind; Ausbildung der Fähigkeit, aktuelle philosophische Themen durch systematische Analyse oder anhand wichtiger Texte zu erörtern. | 2 |

(6) aus dem Fachgebiet Pädagogik:

In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind 8 Wochenstunden zu inskribieren:

- | | |
|--|---|
| 1. Einführung in die Erziehungswissenschaft (VL/PS/VÜ) | 2 |
| Grundlegender Überblick über Theorien und Konzepte in der Erziehungswissenschaft. Schärfung der Wahrnehmung und Vertiefung des Verstehens von erzieherisch bedeutsamen Prozessen. Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Forschungsmethoden. | |
| 2. Pädagogische Psychologie und/oder
Entwicklungspsychologie (VL/PS/VÜ) | 2 |
| Aneignung wichtiger Theorien der Sozialisation. Aufarbeitung von eigenen Lern- und Entwicklungserfahrungen. Lernpsychologie als Hilfe zur Unterrichtsgestaltung. Darstellung der Lebensspanne des Menschen in Längs- und Querschnitten unter besonderer Berücksichtigung des Kindes- und Jugendalters. | |

Aus den folgenden Bereichen können 4 Stunden gewählt werden:

- | | |
|---|---|
| 3. Theorie der Erziehung und Bildung (VL/VÜ/SE) | 2 |
| Theorien der Erziehung und Bildung in ihrer historischen Bedingtheit und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und Folgen. Sensibilisierung für gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge, in die Erziehungsinstitutionen eingebettet sind. | |
| 4. Datengewinnung und -interpretation in der
pädagogischen Forschung (VL/VÜ/SE) | 2 |
| Einsicht in das Zustandekommen pädagogischer Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse, der Institutionalisierung von Forschung und deren kritische Beurteilung. Einübung forschenden Lehrens und Lernens. | |
| 5. Pädagogische Soziologie (VL/PS/AG) | 2 |
| Wissen um die Stabilität und die Veränderbarkeit gesellschaftlicher Prozesse und Normen, die das (schulische) Alltagsleben bestimmen. Fähigkeit, mit Widersprüchen umgehen zu können, sie diskursiv auszuhandeln. | |
| 6. Aktuelle Probleme der Schulpädagogik und/oder
innovative Formen der Unterrichtsgestaltung (VL/VÜ/PS) | 2 |
| Einsicht gewinnen in Probleme der Schulorganisation und Schulreform in Österreich, ggf. kritische Vergleiche mit anderen Ländern. Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenzen durch antizipatorisches Lernen, durch Entwicklung innovativer Formen der Unterrichtsgestaltung. | |

LEHRVERANSTALTUNGEN DER STUDIENEINGANGSPHASE

§ 7 Im ersten Studienjahr sind im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 17 Abs. 2 lit.a des AHStG, BGBl Nr. 306/1992) Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungen sollen in inhaltliche und methodische Aspekte des Faches einführen. Ferner sollen sie die Studienanfängerinnen bei der Überprüfung ihrer eigenen Erwartungen hinsichtlich des Studiums und der angestrebten Berufstätigkeit unterstützen.

Im einzelnen werden dazu im ersten Studienjahr folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

	Wochenstunden
Einführung in die Philosophie (VL/PS/SE) (Zuordnung gem. § 6 (5) dieses Studienplans.)	2
Einführung in die Erziehungswissenschaft (VL/PS/VÜ) (Zuordnung gem. § 6 (6) dieses Studienplans.)	2

Einführung in die Psychologie (VL) (Zuordnung gem. § 6 (1) lit. b dieses Studienplans.)	2
PPP: Fach, Studium und Berufsfeld (VL/PS/VÜ) (unterstützt durch Tutor(inn)en) (Zuordnung gem. § 13 dieses Studienplans.)	2

LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN FREIFÄCHERN

- § 8 Die Lehrveranstaltungen, welche die Freifächer in dem in § 5 Abs.2 lit.b bestimmten Ausmaß umfassen, können aus dem Lehrangebot der dort genannten Fächer gewählt werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

STUNDENZAHL DER PFLICHT- UND FREIFÄCHER

§ 9

- (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 32 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu absolvieren.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind mindestens zu inskribieren:

(a) aus den Pflichtfächern: Wochenstunden

- | | |
|---|----|
| 1. Philosophie | 12 |
| 2. Pädagogik | 6 |
| 3. Psychologie | 8 |
| 4. Fachdidaktik einschließlich der schulpraktischen
Ausbildung im Rahmen des Faches: Pädagogik | 6 |
- Davon sind 2 Wochenstunden aus schulpraktischen Lehrveranstaltungen zu inskribieren (§ 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen).

(b) aus den Freifächern: 10

Die Anzahl von 10 Wochenstunden, die nach Inskription der vorgeschriebenen Stundenzahl in den Pflichtfächern auf die im zweiten Studienabschnitt zu inskribierende Gesamtstundenanzahl von 42 Wochenstunden fehlt, ist durch die Inskription weiterer Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen.

BILDUNGSZIELE UND LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHTFÄCHERN

- § 10 Die Lehrveranstaltungen, welche die vorgeschriebenen Fachgebiete in dem in §9 Abs.2 lit.a bestimmten Ausmaß erfassen, sind:

(1) aus dem Fachgebiet Philosophie:

Aus mindestens drei von den folgenden sechs Gruppen von Gebieten sind 12 Wochenstunden zu inskribieren, davon mindestens zwei zweistündige Seminare mit Erfolg zu absolvieren und abzuschließen:

Geschichte der Philosophie und/oder Gegenwartsphilosophie (VL oder SE)
Anwendung der im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse auf spezielle und thematisch anspruchsvollere Themen der Philosophiegeschichte bzw. Gegenwartsphilosophie.

wahlweise: Ethik, Wertlehre, Ästhetik (VL oder SE)

Ethik und Wertlehre: Kenntnis der wichtigen ethischen Grundpositionen (deontologische und teleologische Ethik in ihren verschiedenen Ausprägungen) im Zusammenhang mit den einschlägigen philosophischen Wertkonzeptionen; Vertrautheit mit den Problemen der analytischen Metaethik; Auseinandersetzung mit Problemen der praktischen Ethik (z.B. Bioethik, Ökologische Ethik, Friedensethik, Wirtschaftsethik, Ethik der Wissenschaft).

Ästhetik: Grundbegriffe der Ästhetik und Philosophie der Kunst; Theorien der Ästhetik und Philosophie der Kunst in Geschichte und Gegenwart; Varianten von ästhetischer und metaphysischer, von autonomer und heteronomer Kunstauffassung; Deutung und Wertung von Kunst; das Begründungsproblem ästhetischer Urteile und Kriterien der Kunstkritik.

wahlweise: Sozial-, Staats-, Politik-, Rechts- oder Geschichtsphilosophie (VL oder SE)

Sozial-, Staats- und Politikphilosophie: Philosophische Theorien über Wesen und Zweck des Staates; philosophische Theorien über Ursprung, Reichweite und Grenzen des Staates; Vergleich verschiedener Staatsmodelle; Rechtsverhältnis zwischen Volk und Regierung; Souveränitätsproblem; Demokratie und Diktatur; Prinzipien des Völkerrechts (Krieg und Frieden); Grundsätze der staatlichen Sozial- und Kulturpolitik.

Rechtsphilosophie: Rechtsbegriff und Rechtsprinzipien (formal und inhaltlich); die Frage der Rechtsquellen und die Probleme ihrer Begründung (Naturrechtslehre und Rechtspositivismus).

Geschichtsphilosophie: Vertrautheit mit den wichtigen philosophischen Gesamtdeutungen von Geschichte; Triebkräfte und Verlaufsformen der Geschichte; der Mensch als Subjekt und Objekt der Geschichte; Sinn der Geschichte; eschatologische und statische Geschichtsmodelle; Geschichte und Utopie.

Metaphysik, Ontologie oder Naturphilosophie (VL oder SE)

Explikation des Seinsbegriffs und seiner verschiedenen Spielarten; Verständnis für philosophische Fragen, die auf das Weltganze und die dieses konstituierenden Kategorien abzielen (z.B. Immanenz und Transzendenz, Mensch und Kosmos, Raum und Zeit, Determiniertheit des Naturgeschehens).

Anthropologie, Sprachphilosophie oder Religionsphilosophie (VL oder SE)

Anthropologie: Vertrautheit mit dem stammesgeschichtlichen Werden des Menschen, Kenntnis der relevanten menschlichen Wesensmerkmale; vergleichende Kulturanthropologie.

Sprachphilosophie: Überblick über die wichtigsten Bedeutungstheorien und Theorien der Grammatik; Sprache, Wirklichkeit und Erfahrung; natürliche und formale Sprachen; moderne sprachphilosophische Konzeptionen.

Religionsphilosophie: Orientierung über Haupterscheinungsformen der Religion; philosophisches Nachdenken über Ursprung und Sinn der Religion; die Frage nach der Wahrheit der Religion; philosophisch-kritische Aspekte der Gotteserkenntnis (Gottesbeweise, Theodizee).

Wissenschafts- oder grundlagentheoretische Lehrveranstaltungen einzelner Fächer (VL oder SE)

Anwendung der im 1. Studienabschnitt erworbenen wissenschafts- und grundlagentheoretischen Kenntnisse auf spezifische philosophische Fragen des jeweiligen Studiengabiets.

(2) aus dem Fachgebiet Pädagogik:

In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind 6 Wochenstunden zu inskribieren:

Wochenstunden

1. Ganzheitliches Lernen
unter besonderer Berücksichtigung von Gruppenprozessen
(VÜ/AG/SE) 2
- Kenntnis und Entwicklung eigener Wahrnehmungsfähigkeit als Basis zur Gestaltung ganzheitlicher Lernprozesse in der Verbindung von Kognition/Körper/Emotion. Erfahren und Reflektieren gruppenspezifischer Prozesse, Erweiterung kommunikativer und kooperativer Kompetenzen.

Die weiteren 4 Stunden können gewählt werden aus: 4

2. Didaktik und Curriculumtheorie (VL/VÜ/SE)
Grundbegriffe der Unterrichtstheorie einschließlich der Folgerungen verschiedener didaktischer Modelle für die Planung und Gestaltung des Unterrichts.
3. Pädagogische Beratung und Sozialpädagogik (VL/SE/PS)
Beratung als eine Form erzieherischen Handelns in der Schule, aber auch im Rahmen von Beratungseinrichtungen. Wichtige Modelle pädagogischer und sozialpädagogischer Beratung.
4. Medienpädagogik (VL/SE/AG)
Grundkenntnisse bezüglich Funktion, Wirkung und Gestaltung von Medien in unserer Gesellschaft; Analyse und Bewertung von Massenmedien; Anregungen zur kritischen Nutzung von Medien. Einsatz von Medien im Unterricht.
5. Spielpädagogik (PS/SE/AG)
Befähigung zum Einsatz und zur Reflexion kontaktreicher Interaktion, von sinn-vollen Methoden in der Arbeit mit Gruppen.
6. Sexualpädagogik (VL/SE/AG)
Theorien der Sexualität und der sexuellen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung sexualpädagogischer Probleme im Jugendalter.
7. Erwachsenenbildung (VL/SE/AG)
Aufgaben und Ziele der Erwachsenenbildung in ihren verschiedenen Formen und Einrichtungen. Eigenart des Lernens bei Erwachsenen und erwachsenengemäße Unterrichtsmethoden.
8. Behindertenpädagogik (VL/SE/AG)
Einblick in die Probleme Behinderter, Möglichkeiten zur Förderung von Integration auf verschiedenen Ebenen.
9. Politische Bildung (VL/SE/AG)
Einsichten in und kritische Urteilsbildung über politische Vorgänge und Einrichtungen in unserer Gesellschaft.
10. Freizeitpädagogik (VL/VÜ/AG)
Analyse der veränderten Rolle der Freizeit in unserer Gesellschaft, Beschäftigung mit praxisbezogenen Problemen (z.B. Tourismus, Animation, Freizeitaktivitäten in Zusammenhang mit Natur- und Umweltschutz).

(3) aus dem Fachgebiet Psychologie:

Die Gesamtübersicht der Teilgebiete ist in § 6 Abs.1 lit.a aufgeführt. Die Zahl der Teilgebiete im zweiten Studienabschnitt ist gegenüber der des ersten Studienabschnittes um folgende erweitert:

Systeme der Psychologie (VL/PS/SE)

In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden inhaltliche, theoretische und methodologische Probleme der gegenwärtigen psychologischen Forschung erarbeiten, mit dem Ziel, dabei ihre fachlichen und methodischen Grundlagen zu vertiefen, und sich mit neuen Forschungsergebnissen und Forschungspublikationen der Psychologie auseinandersetzen.

Lehrveranstaltungen aus zwei zur Wahl gestellten Teilgebieten:

Pädagogische Psychologie (VL/PS/SE)

In diesem Teilgebiet sollen die Studierenden Grundkenntnisse über die Entwicklung und Anwendung psychologischen Wissens zur Gestaltung von Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialisationsprozessen erwerben. Weiters sollen sich die Studierenden mit den soziokulturellen Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Erziehungs- und Entwicklungsprozessen auseinandersetzen und zur Reflexion erzieherischer Handlungsziele befähigt werden.

Angewandte Psychologie (für Lehramtskandidat/inn/en) (VL/PS/SE)

In der Angewandten Psychologie sollen die Studierenden Grundkenntnisse über allgemeine Anwendungsprobleme sowie Grundkenntnisse über die Beziehung zwischen Forschung und Berufspraxis einschließlich der Rahmenbedingungen beruflicher Tätigkeit erarbeiten.

Klinische Psychologie (für Lehramtskandidat/inn/en) (VL/PS/SE)

In der Klinischen Psychologie sollen neben Grundkenntnissen zur Forschung in diesem Gebiet vor allem Grundkenntnisse zur Diagnose, Behandlung und Therapie von psychischen Leidenszuständen und Verhaltensstörungen sowie deren Prävention erworben werden. Dies beinhaltet insbesondere die Ätiologie und Genese der psychischen Störungen, ihre individuellen und sozialen Auswirkungen und die mögliche Therapie, daneben auch die institutionellen Rahmenbedingungen psychologisch/psychotherapeutischer Tätigkeit.

Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 8 Wochenstunden aus den Teilgebieten zu absolvieren, die nicht bereits im ersten Studienabschnitt ausgewählt wurden, und/ oder die für den zweiten Studienabschnitt neu hinzukommen.

Die in § 6 (1) lit. a unter 1. bis 5. angeführten Teilgebiete: Allgemeine Psychologie, Einführung in die Methoden der Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Systeme der Psychologie sind durch die im ersten und zweiten Abschnitt gewählten Lehrveranstaltungen vollständig abzudecken.

(4) aus dem Fachgebiet Fachdidaktik:	Wochenstunden
Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie (KONÜ/PS) Planung und Durchführung von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrplaninhalten unter besonderer Berücksichtigung der Verbindung von Theorie und Praxis.	2
Fachdidaktik Philosophie (KONÜ/PS) Erwerb der Fähigkeit, philosophische Lehrinhalte zielgruppengerecht aufzubereiten und zu vermitteln.	2
Vertiefende fachdidaktische Lehrveranstaltung mit thematischem und/oder methodischem Schwerpunkt (nach Möglichkeit fächerübergreifend) (KO/AG/VÜ)	2

LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN FREIFÄCHERN

- § 11 Die Lehrveranstaltungen, welche die Freifächer in dem in § 9 Abs.2 lit.b bestimmten Ausmaß umfassen, können aus dem Lehrangebot der dort genannten Fächer gewählt werden. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die mit der zukünftigen praktischen Berufstätigkeit, der Diplomarbeit und/oder dem zweiten Fach thematisch in Beziehung stehen.

FORSCHENDES LERNEN

§ 12

- (1) Nach Wahl der Studierenden können bei entsprechendem Angebot Teile der Ausbildung für die Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) auch in Form von Arbeitsgemeinschaften und Projektstudien durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Projektstudien dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. (§ 16 Abs. 1 lit. d und h, Abs. 5 und Abs. 9 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes)
- (2) In den Arbeitsgemeinschaften und Projektstudien arbeiten die Studierenden unter der Leitung und Betreuung eines oder mehrerer Universitätslehrer/innen, die diese in Form einer Lehrveranstaltung ankündigen. Dabei sind die Inhalte der entsprechenden Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen abzudecken.
- (3) Interdisziplinär abgehaltene Lehrveranstaltungen (VL/PS/SE/PV/AG/Projektstudium), die eines der im Studienplan genannten Fächer bearbeiten, können Teile der Ausbildung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) bilden.
- (4) Der (Die) Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist.

VORPRÜFUNGSFACH

- § 13 Sofern die Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, sind für das Vorprüfungsfach Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 2 Semesterwochenstunden aus Fächern zu absolvieren, welche die Fachgebiete der Studienrichtung: Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen. Die Vorprüfung kann auch bereits im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 14

- (1) Jede(r) Studierende hat das Recht, nach den Studienvorschriften, die zum Zeitpunkt seines Studienbeginns gegolten haben, das Studium abzuschließen.
- (2) Weiters hat sie (er) das Recht, zu Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Studienplans folgenden Semesters auf die neuen Studienvorschriften überzutreten. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung an die Evidenzstelle erforderlich.
- (3) Im Falle des Übertritts sind die zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen. Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen (§ 45 Abs.7 Allgemeines Hochschulstudien-gesetz).

INKRAFTTRETEN:

- § 15 Dieser Studienplan tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Mag. Dr. Elisabeth BRANDHOFER
Die Vorsitzende der Studienkommission